

Commercial Courts in Deutschland

Neue Wege für
Handelssachen
im Zivilprozessrecht



© mixmaps.de

Dr. Christine Schmidt / Dr. Nicolas Hagge

Wiesbaden, 6. November 2025



Agenda

- 1** Ausgangspunkt
- 2** Zuständigkeit und Einrichtung
- 3** Zugang
- 4** Verfahrensregeln
- 5** Instanzenzug
- 6** Vollstreckung
- 7** Relevanz für das Transportrecht
- 8** Kritik und offene Fragen
- 9** Ausblick



1 Ausgangspunkt

- Guter Ruf der deutschen Justiz im internationalen Vergleich
- Trotzdem selten Wahl des deutschen Gerichtsstands für internationale Rechtsstreitigkeiten
- Auch national Konkurrenz durch Schiedsgerichte
- Nebeneffekt: eingeschränkte Rechtsfortbildung
- Zunehmende Dominanz der englischen Sprache im Wirtschaftsleben



Aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Justizstandort-Stärkungsgesetz (BT-Drs. 20/8649, S. 16):

Die deutsche Justiz genießt im weltweiten Vergleich einen hervorragenden Ruf. Dieser ist insbesondere auf die unabhängigen und zuverlässigen Gerichte zurückzuführen, die Zivilverfahren relativ zügig mit gut ausgebildeten Juristinnen und Juristen bearbeiten. Überdies werden die Kosten für die Verfahren im internationalen Vergleich als günstig bewertet. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass international agierende Parteien deutsche Gerichte eher selten als ihren Gerichtsstandort auswählen. Die Ursache hierfür dürfte zum einen in dem Angebot der privat agierenden Schiedsgerichte liegen, die den Parteien insbesondere mit umfassenden Geheimnisschutzregelungen und dem Ausschluss der Öffentlichkeit ein attraktives Angebot eröffnen. Zum anderen dürfte die zunehmende Dominanz der englischen Sprache im Wirtschaftsleben und die Ausrichtung von Verträgen auf angelsächsische Rechtsgrundsätze der Anrufung von deutschen Zivilgerichten, die bislang nur eingeschränkt in Fremdsprachen verhandeln können, eher entgegenstehen.

In der Folge wird der Justizstandort Deutschland international bislang nur wenig beachtet und nachgefragt. Zugleich behindert die stärkere Inanspruchnahme der

privaten Schiedsgerichtsbarkeit die notwendige Rechtsfortbildung, wie dies etwa im Bereich der Unternehmenskäufe und Unternehmensübernahmen zu konstatieren ist.

Eine Beschränkung des Augenmerks allein auf internationale Zivilverfahren griffe jedoch zu kurz. Vielmehr gilt es, auch größeren, rein nationalen Zivilverfahren ein attraktives Justizangebot zu eröffnen, um den Justizstandort Deutschland insbesondere in Wirtschaftsstreitverfahren zu sichern und um ein weiteres Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsmaterien in andere Rechtskreise oder in die Schiedsgerichtsbarkeit zu vermeiden.

[...]

1 Ausgangspunkt

- Einführung durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz
- Grundsätzlich staatliche Gerichtsbarkeit: Geltung von GVG und ZPO
- Neu: besondere Verfahrensregeln für die Commercial Courts
- Ziel der neuen Regeln:
 - Effizienz
 - Qualität
 - Modernität
 - international anschlussfähige Verfahren



Aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Justizstandort-Stärkungsgesetz (BT-Drs. 20/8649, S. 16):

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es gilt, den Justizstandort Deutschland für größere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu stärken. Vor allem die Parteien von komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten sind darauf angewiesen, dass ihr **Verfahren schnell, effizient und qualitativ hochwertig von den Gerichten behandelt** wird. Bietet die Justiz den Parteien nicht ein entsprechendes Angebot, so werden diese auf andere Rechtsordnungen oder auf private Streitbeilegungsmöglichkeiten ausweichen. Im Hinblick auf die große Bedeutung effektiver Justizgewähr ist es sachgerecht, dass die staatliche Justiz den Parteien die Rahmenbedingungen anbietet, die sie für die Beilegung ihres Rechtsstreits benötigen.

Das betrifft zum einen die Sprache, in der die Gerichte verhandeln und entscheiden. International agierende Parteien werden das deutsche Recht und das deutsche Justizsystem nur auswählen, wenn dieses für sie auch sprachlich zugänglich ist. Das wiederum setzt zunächst voraus, dass sich die deutsche Justiz für die **Weltsprache**

Englisch öffnet. Möchte die deutsche Justiz internationale Streitigkeiten für sich gewinnen, dann besteht keine andere Alternative, als die Gerichtssprache Englisch nicht nur partiell, sondern vollständig in der Zivilgerichtsbarkeit anzubieten.

Für eine besondere Attraktivität des Justizstandorts Deutschland ist allein die Öffnung für die Gerichtssprache Englisch allerdings noch nicht ausreichend. **Vielmehr muss auch rein national agierenden unternehmerischen Parteien großer Zivilrechtsstreitigkeiten das Angebot eröffnet werden, die Ebene des Landgerichts ausnahmsweise zu überspringen und ihren Rechtsstreit, ab einem Streitwert von einer Million Euro und im Regelfall dann auch einer entsprechend größeren Bedeutung, auf der Ebene des Oberlandesgerichts zu verhandeln.** Es sind die Richterinnen und Richter an den Oberlandesgerichten, die im Regelfall über größere Erfahrungen und Spezialkenntnisse verfügen. Überdies erlauben die Pensen an den Oberlandesgerichten eine verstärkte Konzentration auf das einzelne Verfahren. Ergänzt wird dies durch eine geringere Personalfluktuation in den Senaten. Mithin kann den Parteien an den Oberlandesgerichten auf diese Weise ein im Instanzenzug „abgeflachtes“ und schnelleres, aber dennoch qualitativ hochwertiges Verfahren angeboten werden. Zugleich werden die Landgerichte von unternehmerischen Großverfahren entlastet.

Um im Wettbewerb mit der Schiedsgerichtsbarkeit zu bestehen, muss den Parteien am Oberlandesgericht für ihre erstinstanzlichen größeren Unternehmensstreitigkeiten zudem auch die Möglichkeit eingeräumt werden, auf eigene Kosten ein **Wortprotokoll** zu erhalten. Auch auf diese Weise wird das gerichtliche Verfahren im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit aufgewertet. Gleiches gilt ferner für die **Erstreckung der prozessualen Schutzregelungen des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes auf sämtliche zivilrechtliche Verfahren.**

2 Zuständigkeit und Einrichtung

§ 119b Abs. 1 GVG

- Streitwert ab 500.000,00 €
- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (Nr. 1)
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen (Nr. 2)
- Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsgremiums oder Aufsichtsrats (Nr. 3)



§ 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern iSv § 14 BGB. Die Regelung knüpft bewusst nicht an den handelsrechtlichen Kaufmannsbegriff an. Auch verwendet das Gesetz nicht etwa den Begriff des Handelsgeschäfts, sondern fasst den Anwendungsbereich bewusst weit. Erfasst sind also unter anderem Handelskäufe, Lieferverträge, Bauverträge und Werkverträge im Maschinen- und Anlagenbau (BeckOK ZPO/Bodendiek, 57. Ed. 1.7.2025, ZPO § 610 Rn. 9, beck-online).

In personeller Hinsicht hat die Bezugnahme auf § 14 BGB auch noch folgende Konsequenzen: Zum einen werden auch Freiberufler (Architekten, Ingenieure) erfasst. Zum anderen können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich Unternehmer iSv § 14 BGB sein (BeckOK ZPO/Bodendiek, 57. Ed. 1.7.2025, ZPO § 610 Rn. 9, beck-online).

§ 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG:

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen, mithin Unternehmenskaufverträge, und zwar gerade nicht beschränkt auf Unternehmer als Parteien des

Erwerbsvertrages. Erfasst sind neben einem Share Deal auch alle anderen Formen des Unternehmenskaufs, insbesondere auch der Erwerb aller Vermögensgegenstände eines Unternehmens im Wege eines Asset Deals (BeckOK ZPO/Bodendiek, 57. Ed. 1.7.2025, ZPO § 610 Rn. 10, beck-online).

§ 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG:

Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und den Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats. Davon sind insbesondere auch Organhaftungsklagen erfasst, bei denen der beklagte Geschäftsführer bzw. Vorstand kein Unternehmer, sondern Verbraucher ist (BeckOK ZPO/Bodendiek, 57. Ed. 1.7.2025, ZPO § 610 Rn. 11, beck-online).

2 Zuständigkeit und Einrichtung

- Einrichtung bei den Oberlandesgerichten
- Entscheidungen immer als Senat
- Richtern mit Spezialkenntnissen, geringe Fluktuation
- Ggf. nach Landesrecht Zuständigkeit für Berufungen gegen Entscheidungen der Commercial Chambers



Keine Übertragung auf den Einzelrichter in erstinstanzlichen Verfahren (§ 610 Abs. 1 i.V.m. §§ 348 ff. ZPO). Eine Übertragung auf den Einzelrichter kann erfolgen, wenn der Commercial Court als Berufungsinstanz tätig ist.

Das Verhältnis zwischen Commercial Chambers und Commercial Courts ist in den Landesverordnungen sehr unterschiedlich geregelt.

2 Zuständigkeit und Einrichtung

Commercial Courts gibt es aktuell in neun Städten:

- Berlin
- Bremen
- Celle
- Dresden
- Düsseldorf
- Frankfurt am Main
- Hamburg
- München
- Stuttgart



Als letztes ist zum 01.11.2025 das **OLG Dresden** mit einem Commercial Court an den Start gegangen.

2 Zuständigkeit und Einrichtung

Fälle aus dem **Transportrecht** können an vier Standorten anhängig gemacht werden:

- Bremen
- Celle
- Frankfurt am Main
- Hamburg



In Bremen: Zuständigkeit für Streitigkeiten, „in denen Ansprüche aus Fracht-, Speditions- oder Lagergeschäften im Sinne des Vierten Buchs des Handelsgesetzbuchs sowie den im Fünften Buch des Handelsgesetzbuchs geregelten Vertragstypen geltend gemacht werden“. Versicherungsrecht ist in der Landesverordnung nicht genannt und deshalb ausgenommen.

In Celle: Zuständigkeit „für die in § 119 b Nr. 1-3 GVG genannten Streitigkeiten“ (ausgenommen sind damit die in § 119 GVG genannten Streitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

In Frankfurt: Zuständigkeit für Transport- und Schifffahrtsrecht. Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertragsrecht sind (bisher) ausgenommen.

In Hamburg: Ein Senat, der speziell für Versicherungsrecht, Transportrecht, Schifffahrtsrecht und Verkehrsrecht eingerichtet worden ist.

2 Zuständigkeit und Einrichtung

An elf Standorten in sechs Bundesländern gibt es **Commercial Chambers**:

- Berlin
- Bielefeld
- Braunschweig
- Düsseldorf
- Essen
- Frankfurt am Main
- Hamburg
- Hannover
- Köln
- Osnabrück
- Stuttgart



Berlin, Baden-Württemberg (Stuttgart), Hessen (Frankfurt am Main), Hamburg, Niedersachsen (Braunschweig, Hannover, Osnabrück), Nordrhein-Westfalen (Bielefeld, Düsseldorf, Essen, Köln). Bayern und Sachsen haben bisher ausschließlich Commercial Courts eingerichtet.

Die Regelungen zum Zugang zu den Commercial Chambers sind von Land zu Land sehr unterschiedlich geregelt, näheren Aufschluss gibt ein Blick in die Landesverordnungen (Links am Ende der Präsentation).

3 Zugang

- Ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien, § 119b Abs. 1 GVG
- Rügelose Einlassung, § 119b Abs. 2 GVG
- Verweisung durch das Landgericht auf Antrag einer Partei und Zustimmung der anderen, § 611 Abs. 1 ZPO)



1. Parteivereinbarung

Die Zuständigkeit des Commercial Courts setzt, wie Abs. 2 S. 1 vorschreibt, eine entsprechende Vereinbarung der Parteien voraus. Dass ein Spruchkörper ausschließlich im Wege einer Parteivereinbarung seine Zuständigkeit erlangen kann, ist ein zivilprozessuales Novum.

Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Vereinbarung um eine Gerichtsstandsvereinbarung. Folglich finden – soweit sich aus Abs. 2 oder aus der besonderen Natur der hier in Rede stehenden Vereinbarung des am Oberlandesgericht angesiedelten Commercial Courts keine Besonderheiten ergeben, auf die im Folgenden näher eingegangen wird – die Grundsätze, die Rspr. und Lit. etwa zum Zustandekommen, zur Wirksamkeit und zur Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen entwickelt haben, Anwendung.

Die Vereinbarung, wonach ein Commercial Court zuständig sein soll, betrifft zunächst in dem Sinne die **funktionale Zuständigkeit**, als sie die Zuständigkeit eines speziellen Spruchkörpers innerhalb des Oberlandesgerichts begründet. Darüber hinaus beinhaltet sie zugleich auch die Vereinbarung der **sachlichen Zuständigkeit** des Oberlandesgerichts, indem in Abgrenzung von der Zuständigkeit des Land- oder Amtsgerichts die erstinstanzliche Zuständigkeit

des Oberlandesgerichts bestimmt wird. Dabei ist von einem umfassenden Vorrang des Abs. 2 als lex specialis gegenüber § 38 ZPO auszugehen. Es würde die Konzeption des Gesetzgebers, bei den Sachmaterien bewusst nicht an den Kaufmannsbegriff, sondern an den Begriff des Unternehmers iSv § 14 BGB anzuknüpfen, ad absurdum führen, wenn für die Wirksamkeit einer zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung des Commercial Courts die Kaufmannseigenschaft maßgebend wäre.

Soweit die Wahl eines bestimmten Standortes des Commercial Courts getroffen wird, also eines bestimmten Oberlandesgerichts, liegt darin zugleich die Vereinbarung der **örtlichen Zuständigkeit**. Auch insoweit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zu § 38 ZPO. Diese ist in gleicher Weise und mit parallelen Argumenten im Sinne eines Vorrangs von Abs. 2 zu beantworten.

Soweit nur eine Vereinbarung des „Commercial Court“ ohne örtliche Bezugnahme getroffen wird, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln.

Bei einem **Sachverhalt mit Auslandsbezug** liegt in der Wahl eines deutschen Commercial Courts schließlich regelmäßig auch eine Vereinbarung der **internationalen Zuständigkeit** deutscher Gerichte.

(BeckOGK/Melin, 1.9.2025, GVG § 119b Rn. 139-148, beck-online)

Nach § 119b Abs. 7 S. 1–3 GVG gehen dabei unmittelbar anwendbare völkerrechtliche und europarechtliche Normen § 119b Abs. 1–6 GVG vor. Insbesondere angesprochen sind damit die Regelungen zu Gerichtsstandsvereinbarungen in Art. 25 Brüssel Ia-VO, Art. 23 LugÜ und Art. 3 und 5 Haager Gerichtsstandübereinkommen. Soweit diese Regeln, namentlich Art. 25 Abs. 1 S. 3 Brüssel Ia-VO, höhere Anforderungen an die Wirksamkeit einer internationalen Prorogation stellen, muss die Vereinbarung der Zuständigkeit der deutschen Commercial Courts auch diesen Anforderungen genügen (BeckOK ZPO/Bodendiek, 57. Ed. 1.7.2025, ZPO § 610 Rn. 20, beck-online).

Art. 25 Abs. 3 EuGVVO: Die Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden

- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

2. Rügelose Einlassung

Antrag des Klägers vor dem Commercial Court, rügelose Einlassung des Beklagten

(ein Antrag auf Verweisung beim Landgericht reicht nicht, dann bedarf es einer Zustimmung des Beklagten zur Verweisung).

Die Rüge der fehlenden Zuständigkeit muss, wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut ergibt, spätestens mit der Klageerwiderung erfolgen. Insoweit weicht die Vorschrift von § 39 S. 1 ZPO ab, der auf das mündliche Verhandeln zur Hauptsache und damit nach hM auf die Antragstellung als letztmöglichen Zeitpunkt der Zuständigkeitsrüge abstellt. § 119b ist als Spezialvorschrift anzusehen und geht § 39 ZPO vor. Die bloße Abgabe einer Verteidigungsanzeige ohne Erwiderung in der Sache ist hingegen unschädlich.

3. Verweisung durch das Landgericht

§ 611 Abs. 1 ZPO:

Wird in Verfahren, in denen die Parteien die Zuständigkeit des Commercial Courts vereinbaren können, die Klage beim Landgericht anhängig gemacht, so hat sich dieses für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an den vom Kläger bezeichneten Commercial Court zu verweisen, wenn

1. der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat und
2. der Beklagte der Verweisung bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist zustimmt.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beklagte in der Klageerwiderung die Verweisung an den Commercial Court beantragt und der Kläger innerhalb der hierfür vom Gericht gesetzten Frist zustimmt.

4 Verfahrensregeln

- Organisationstermin („Case Management Conference“, § 612 ZPO)
- Mitlesbares Wortprotokoll (§ 613 Abs. 1 ZPO)
 - Gesamte Verhandlung
 - Einzelne Abschnitte, z.B. Beweisaufnahme
 - Möglichkeit der Zuziehung geeigneter gerichtsfremder Protokollpersonen, § 613 Abs. 2 ZPO)



Besonderheiten sind im Hinblick auf die **internationale Zuständigkeit** zu beachten. Nach § 119b Abs. 7 S. 1–3 GVG gehen unmittelbar anwendbare völkerrechtliche und europarechtliche Normen § 119b Abs. 1–6 GVG vor. Insbesondere angesprochen sind damit die Regelungen zu Gerichtsstandsvereinbarungen in Art. 25 Brüssel Ia-VO, Art. 23 LugÜ und Art. 3 und 5 Haager Gerichtsstandübereinkommen. Soweit diese Regeln, namentlich Art. 25 Abs. 1 S. 3 Brüssel Ia-VO, höhere Anforderungen an die Wirksamkeit einer internationalen Prorogation stellen, muss die Vereinbarung der Zuständigkeit der deutschen Commercial Courts auch diesen Anforderungen genügen (BeckOK ZPO/Bodendiek, 57. Ed. 1.7.2025, ZPO § 610 Rn. 20, beck-online).

4 Verfahrensregeln

- Verfahrensführung in deutscher und/oder englischer Sprache
 - Dolmetscher/Übersetzer kann in jedem Stadium des Verfahrens hinzugezogen werden
 - § 142 Abs. 3 ZPO gilt nicht für englischsprachige Urkunden
 - Umgekehrt kann § 142 Abs. 3 ZPO aber für deutschsprachige Urkunden gelten (Pflicht zur Beibringung einer englischen Übersetzung)
- Möglichkeit der Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Geschäftsgeheimnisse (§ 273a ZPO)



Verfahrensführung auf Englisch

Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz können erstmals Verfahren in englischer Sprache vor deutschen Gerichten geführt werden (§ 184a Abs. 3 S. 1 GVG). Das erleichtert nicht nur ausländischen Parteien den Zugang zu Gericht, sondern vermeidet auch Brüche zwischen Vertrags- und Verfahrenssprache und spart so erheblichen Übersetzungsaufwand (Wolff, NJW 2025, 1081 Rn. 29, beck-online).

Auch die Commercial Courts können in englischer Sprache verhandeln, wenn eine Landesverordnung dies vorsieht (§ 184a I 1 Nr. 2 GVG). Das gilt für erst- und zweitinstanzliche Verfahren, wobei der Commercial Court auch über die Grenzen des Oberlandesgerichts hinaus als Berufungs- und Beschwerdeinstanz bestimmt werden kann (Rn. 16). Schiedssachen nach § 1062 ZPO können zwar demselben Senat zugewiesen werden, der auch als Commercial Court eingerichtet ist, so dass Synergien genutzt werden können. Da der Schiedssenat aber bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht als Commercial Court entscheiden kann (Rn. 17), bleibt ihm eine englischsprachige Verfahrensführung versagt (Wolff, NJW 2025, 1081 Rn. 34, beck-online).

Reichweite der Sprachwahl

Ist der gesamte Rechtsstreit in englischer Sprache zu führen, müssen englischsprachige Urkunden nicht ins Deutsche übersetzt werden, während deutschsprachige nur auf Antrag einer Partei ins Englische zu übersetzen sind (§ 184a III 1 Nr. 2, 3 GVG). Im Einzelfall, etwa bei speziellen oder komplizierten Fachmaterien, kann nach § 184a III 1 Nr. 1 GVG ein Dolmetscher oder Übersetzer in jedem Stadium des Verfahrens hinzugezogen werden. Der BGH kann zudem stets Übersetzungen englischsprachiger Urkunden anfordern (§ 184b I 2 GVG).

Vor englischsprachigen Spruchkörpern können die Parteien auch in der Sprache vortragen, die nicht Verfahrenssprache ist, sofern sie dies ausdrücklich vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht (§ 184a III 2 GVG). Das gilt in mündlicher Verhandlung ebenso wie für schriftsätzlichen Vortrag und eröffnet den Parteien größtmögliche sprachliche Flexibilität innerhalb des Verfahrens.

Wird ein Dritter in ein englischsprachiges Verfahren einbezogen, ist auf seinen Antrag ein Dolmetscher hinzuzuziehen (§ 184a IV GVG). Denn der Dritte muss vor Sprachwahlvereinbarungen, an denen er selbst nicht beteiligt war, die aber seine Mitwirkung am Verfahren beeinträchtigen, geschützt werden. Das gilt entsprechend, wenn Dritte in ein punktuell englischsprachiges Verfahren (§ 184a III 2 GVG) einbezogen werden. Dritte sind Nebenintervenienten, Streitverkündete und Rechtskraftunterworfene, aber auch Fälle der subjektiven Klageänderung oder -erweiterung auf Beklagtenseite und der Drittwiderrklage sollen erfasst sein.

Ihre Sprachwahl können die Parteien jederzeit treffen. Führen die Parteien allerdings ein englischsprachiges Verfahren in deutscher Sprache fort, wird das Verfahren auch im sich anschließenden Instanzenzug in deutscher Sprache geführt (§ 184a V GVG). Das soll ein Pingpong in der Gerichtssprache vermeiden, das umgekehrt aber möglich bleibt.

Rechtsmittelschriften gegen englischsprachige Entscheidungen sind in englischer Sprache einzureichen (§ 609 I ZPO). Vor dem BGH gilt das nur, wenn ein Antrag auf englische Verfahrenssprache gestellt wird, bei dessen Ablehnung die Rechtsmittelschrift in deutscher Sprache nachzureichen ist (§ 609 II ZPO) (Wolff NJW 2025, 1081 Rn. 42, beck-online).

Für deutschsprachige Urkunden gilt **§ 142 Abs. 3 ZPO** mit der Maßgabe, dass das Gericht auf Antrag die Beibringung einer Übersetzung in die englische Sprache von der die Urkunde einführenden Partei anordnen kann

Nach **§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GVG** können im englischsprachigen Verfahren Dolmetscher oder Übersetzer zur Übertragung in die deutsche Sprache in jedem Stadium des Verfahrens hinzugezogen werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Daneben wird man Dolmetscher natürlich hinzuziehen müssen, wenn Zeugen nicht der englischen Sprache mächtig sind und auf Deutsch vernommen werden möchten (BeckOK ZPO/Bodendiek, 57. Ed. 1.7.2025, ZPO § 606 Rn. 6, beck-online).

§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GVG regeln die Behandlung von Urkunden im englischsprachigen Verfahren: Englischsprachige Urkunden sind nicht nach § 142 Abs. 3 zu übersetzen (§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GVG), es sei denn eine Übersetzung ist ausnahmsweise nach § 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GVG gerechtfertigt. Deutschsprachige Urkunden sind auf Antrag einer Partei zu übersetzen (§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GVG). Für Urkunden in anderer als englischer oder deutscher Sprache bleibt es bei § 142 Abs. 3. Das Gericht kann also Übersetzungen anordnen (BR-Drs. 374/23, 28) (BeckOK ZPO/Bodendiek, 57. Ed. 1.7.2025, ZPO § 606 Rn. 7, beck-online).

Dass die Regeln zum englischsprachigen Verfahren vor allem auch Flexibilität ermöglichen sollen, zeigt sich schließlich an § 184a Abs. 3 S. 2 GVG. In einem eigentlich englischsprachigen Verfahren kann von den Parteien auf Deutsch vorgetragen werden, sofern die Parteien dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht. In einem solchen „gemischtsprachigen“ Verfahren bleibt Englisch also die Basissprache für das Gericht; die Parteien dürfen aber auch auf Deutsch vortragen (BR-Drs. 374/23, 28), wobei mit Vortrag sinnvollerweise sowohl die mündliche Verhandlung als auch der schriftsätzliche Vortrag gemeint sein dürfte (BeckOK ZPO/Bodendiek, 57. Ed. 1.7.2025, ZPO § 606 Rn. 8, beck-online).

4 Verfahrensregeln

- Videoverhandlung gemäß §§ 128a, 284 ZPO möglich; auch grenzüberschreitend durch Zuschaltung von Parteien und Anwälten aus dem EU-Ausland (Art. 5 EU-Digitalisierungsverordnung)
- Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme nach den allgemeinen Regelungen der ZPO und den besonderen Regeln für die Commercial Courts
- Öffentliche Verkündung von Urteilen; zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen kann Öffentlichkeit ausgeschlossen werden



5 Instanzenzug

- Gesetzlicher Regelfall: **zweistufiger Instanzenzug OLG – BGH**
 - Verfahrensbeschleunigung
 - Reduzierung der Verfahrenskosten
 - Zulassungsfreie Revision (§ 614 Satz 2 ZPO)
- **Einstufiger Instanzenzug bei Verzicht auf Rechtsmittel**
- Bei Klageerhebung vor Commercial Chamber/Kammer für Handelssachen/Zivilkammer und Berufung zum Commercial Court bleibt es bei **dreistufigem Instanzenzug**



6 Vollstreckung

- Effektive Vollstreckung im Inland mit staatlichen Zwangsmitteln
- Keine Vollstreckbarerklärung der Urteile des Commercial Court im Inland erforderlich (vgl. für Schiedssprüche §§ 1060 ff. ZPO)
- Vollstreckbarkeit auch in der Europäischen Union ohne besonderes Verfahren/Vollstreckbarerklärung (Art. 39 ff. Brüssel Ia-VO)



7 Relevanz für das Transportrecht

- Internationale Frachtverträge profitieren von englischsprachigen Verfahren
 - Keine Übersetzung
 - Anhörung/Vernehmung auf Englisch
- Commercial Courts vs. Schiedsverfahren:
 - „fast track“
 - Kosten
 - Einbeziehung Dritter
 - staatliche Durchsetzbarkeit
- Beispiel: Gerichtsstandsvereinbarung mit Commercial Court
- Empfehlung: Prüfung bestehender Vertragsklauseln



Im englischsprachigen Verfahren ist die **Einbeziehung Dritter** grundsätzlich möglich. Ist der Dritte der englischen Sprache nicht ausreichend mächtig, hat er ein Recht zum Widerspruch, § 607 Abs. 1 ZPO. Nach einem Widerspruch hat der Streitverkündende binnen zwei Wochen eine Übersetzung des Schriftsatzes einzureichen, § 607 Abs. 2 ZPO. Der Dritte kann im weiteren Verfahren die Hinzuziehung eines Dolmetschers beantragen, § 184a Abs. 4 GVG.

8 Kritik und offene Fragen

- Unternehmerbegriff: Abgrenzung bei Mischverhältnissen; freie Berufe
- AGB-Kontrolle bei Commercial Courts?
- Zeugenvernehmung im außereuropäischen Ausland?
- Vollstreckbarkeit im außereuropäischen Ausland
- Sprachpraxis: Umsetzung der englischen Verhandlung
- Englisch auch in der Revision?



Der **Bundesgerichtshof** führt gemäß §§ 184b Abs. 1 S. 1 GVG, 609 Abs. 2 ZPO **Verfahren in englischer Sprache** nur, wenn

- das Verfahren bereits in der Vorinstanz in englischer Sprache geführt wurde,
- der Rechtsmittelführer dies beantragt und
- der zuständige Zivilsenat dem Antrag stattgibt.

Der zuständige Zivilsenat kann gem. § 184b Abs. 2 GVG zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens anordnen, dass das Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt wird. Er kann zudem jederzeit anordnen, dass Teile der Verfahrensakte in die deutsche Sprache übersetzt werden.

9 Ausblick

- Commercial Courts können den Justizstandort Deutschland stärken
- Prognose: Relevanz zunächst vor allem für nationale Streitigkeiten
- Chancen für internationale Streitbeilegung im Transportrecht
- Empfehlung: Vertragsgestaltung anpassen und Commercial Courts prüfen



International stehen die deutschen Commercial Courts teils in Konkurrenz zu vergleichbar spezialisierten Spruchkörpern, wie sie etwa die Niederlande und Frankreich eingerichtet haben. Der Weg zu diesen Gerichten steht auch in Deutschland verwurzelten Parteien grundsätzlich offen (vgl. Art. 25 I EUGGVO). Allerdings wird sich der Gang ins Ausland regelmäßig nur dort anbieten, wo die betreffende Streitigkeit auch materiell der entsprechenden ausländischen Rechtsordnung unterfällt. Dies schränkt die Attraktivität der Gerichtsbarkeit anderer Staaten erheblich ein.

Bei direkter Anrufung des Commercial Courts wird das Verfahren bereits in erster Instanz von der hohen Fachkompetenz der Richterschaft am OLG getragen, die sonst erst im Berufungsverfahren zum Zuge käme. Die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter ist am Commercial Court ausgeschlossen (§ 610 I ZPO), die Entscheidung wird stets von drei Berufsrichtern gefällt (§ 122 I GVG; anders im Berufungsverfahren, § 526 ZPO). Damit bieten Entscheidungen des Commercial Courts zumindest tendenziell eine hohe Richtigkeitsgewähr.

Nützliche Quellen

- Gesetzesentwurf Justizstandort-Stärkungsgesetz ([BT-Drs. 20/8649](#))
- Justizstandort-Stärkungsgesetz ([BGBL. 2023 I Nr. 203](#))
- Weitere Infos: [BMJV - Commercial Courts](#)
- Kommentierungen (durch Richter von Commercial Courts):
 - BeckOK/Bodendiek ZPO
 - BeckOGK/Melin GVG



Homepages / Infos über die Commercial Courts

- [Commercial Court Baden-Württemberg](#)
- [Commercial Court Berlin](#)
- [Commercial Court Bremen](#)
- [Commercial Court Düsseldorf](#)
- [Commercial Court Frankfurt](#)
- [Commercial Court Hamburg](#)
- Demnächst: [commercial-courts-germany.de](#) für alle Standorte



Links zu den Landesverordnungen

- Baden-Württemberg: [Zuständigkeitsverordnung Justiz](#)
- Bayern: [Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz](#)
- Berlin: [Commercial Court Verordnung](#)
- Bremen: [Bremische Commercial Court Verordnung](#)
- Hamburg: [Commercial-Court-Verordnung](#)
- Hessen: [Einführungsverordnung Commercial Court / Commercial Chambers](#)
- Niedersachsen: [VO über den Commercial Court VO und die Commercial Chambers](#)
- Nordrhein-Westfalen: [Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung](#)
- Sachsen: [Sächsische Justizorganisationsverordnung](#)

